

zeugern ermöglicht, ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

Dieser Preis wird zur gleichen Zeit und nach dem gleichen Verfahren wie der Auslösungspreis festgesetzt.

Einem Eiweißkonzentrat gewinnenden Unternehmen wird die genannte Beihilfe nur nach Maßgabe der erzeugten, zu Futterzwecken bestimmten Mengen gewährt und soweit ihr Eiweißgehalt mindestens einem noch festzusetzenden Minimalwert entspricht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Sie gilt für die verwendeten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ab 1. Mai 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist eine der grundlegenden Zielsetzungen des Vertrages.

Das Einkommensteuerrecht der Mitgliedstaaten enthält unterschiedliche Regelungen für Ansässige und Nichtansässige. Diese Unterschiede können Arbeitnehmer benachteiligen, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, in dem sie nicht steuerlich ansässig sind. Sie wirken sich besonders stark bei Grenzgängern aus.

Um eine größere Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erreichen, müssen die Unterschiede in der Besteuerung der Arbeitseinkünfte ansässiger und nichtansässiger Arbeitnehmer abgebaut werden.

Grenzgänger, die täglich in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren, sind der indirekten Besteuerung dieses Mitgliedstaats unterworfen. Für einen Grenzgänger

ist es wesentlich einfacher, wenn er es nur mit den Steuerbehörden dieses Mitgliedstaats zu tun hat. Diese Überlegungen sprechen dafür, daß der Grenzgänger in diesem Mitgliedstaat auch seine Arbeitseinkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat versteuern sollte.

Der Mitgliedstaat, in dem der Grenzgänger tätig ist, muß die Arbeitseinkünfte gleichwohl einem Lohnsteuerabzug an der Quelle unterwerfen können; dieser darf aber nicht größer sein als bei einem ansässigen Arbeitnehmer unter gleichen Bedingungen. Der Mitgliedstaat, in dem der Grenzgänger ansässig ist, soll die Lohnsteuer auf seine eigene auf die Arbeitseinkünfte erhobene Steuer anrechnen und gegebenenfalls einen Überhang erstatten, um sicherzustellen, daß die Höhe der Besteuerung derjenigen des Wohnsitzstaats entspricht.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Regelungen zu gewährleisten, erscheint eine gemeinsame Definition des Begriffs „Grenzgänger“ notwendig.

Die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten sollte einer einvernehmlichen Regelung dieser Staaten überlassen bleiben.

Gleichzeitig erscheint es angebracht, gemeinsame Regelungen für die Besteuerung der Arbeitseinkünfte anderer nichtansässiger Arbeitnehmer zu treffen, einschließlich öffentlicher oder privater Ruhegehälter oder Sozialversicherungsrenten. Diese Einkünfte sollten im Tätigkeitsstaat besteuert werden, aber nicht höher als bei einem ansässigen Arbeitnehmer. Hat der

Arbeitnehmer indessen weitere Einkünfte, so erscheint es gerechtfertigt, die allgemeinen Vergünstigungen im Tätigkeitsstaat nur anteilig zu gewähren. Den Mitgliedstaaten sollte überdies freigestellt bleiben, die Arbeitseinkünfte dem progressiven Steuersatz zu unterwerfen, der anzuwenden wäre, wenn seine gesamten positiven und negativen Einkünfte wie bei einem Ansässigen berücksichtigt würden.

Dort, wo die völlige Gleichstellung erfordert, daß auch der Ehegatte oder die Kinder des Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat ansässig sind, ist ferner die Gleichbehandlung der nichtansässigen Arbeitnehmer sicherzustellen, indem nach Wahl des Arbeitnehmers Ehegatte und Kinder ebenfalls als dort ansässig gelten.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der freie Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft werden schließlich durch Regelungen beeinträchtigt, wonach Zahlungen von Zinsen, Versicherungsprämien, Rentenbeiträgen usw. nur dann zum Abzug zugelassen werden, wenn der Empfänger eine Einrichtung in dem steuernden Mitgliedstaat ist. Es erscheint daher wünschenswert, diese unterschiedliche Behandlung abzubauen, indem der Abzug auch dann gewährt wird, wenn die Zahlungen an entsprechende Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten geleistet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TEIL I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden die folgenden Artikel an auf:

- die Besteuerung der Grenzgänger,
- die Besteuerung der Einkünfte von anderen nicht-ansässigen Abreitnehmern,
- die steuerliche Behandlung von Zahlungen.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie ist anzuwenden auf die Einkommensteuern. Als Einkommensteuern gelten unabhängig von der Erhebungsform alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden.

(2) Gegenwärtig fallen unter die in Absatz 1 genannten Steuern die folgenden:

in Belgien:

Impôt des personnes physiques/Personenbelastung,
Impôt des non-résidents/Belasting der nietverblijfhouders;

in Dänemark:

Indkomstskat til staten,
Kommunal indkomstskat,
Amtskommunal Indkomstskat,
Folkepensionsbidrag,
Sømandsskat,
Saerlig indkomstskat,
Kirkeskat,
Bidrag til dagpengefonden;

in der Bundesrepublik Deutschland:

Einkommensteuer;

in Frankreich:

Impôt sur le revenu;

in Irland:

Income tax;

in Italien:

Imposta sul reddito delle persone fisiche;

in Luxemburg:

Impôt sur le revenu des personnes physiques;

in den Niederlanden:

Inkomstenbelasting;

im Vereinigten Königreich:

Income tax.

(3) Absatz 1 gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den in Absatz 2 aufgeführten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden könnten. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie auch die Kommission vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Steuern.

Artikel 3

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie ist der Ausdruck „ansässig“ nach den innerstaatlichen Steuervorschriften und den betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen auszulegen.

(2) Für die Anwendung dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck „Grenzgänger“ einen Arbeitnehmer

- a) mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
- b) der diese Arbeit in einem Mitgliedstaat ausübt, ohne dort ansässig zu sein, und
- c) in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in den er in der Regel täglich zurückkehrt.

Ein Grenzgänger, der von seinem Arbeitgeber an einen Ort innerhalb der Gemeinschaft entsandt wird, von dem er in der Regel nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, verliert aus diesem Grund im Verhältnis zwischen den im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Staaten nicht die Eigenschaft eines Grenzgängers, sofern die Entsendung insgesamt nicht ein Drittel der Tage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, an denen er die Eigenschaft als Grenzgänger ohne die Entsendung hat.

TEIL II

Besteuerung der Grenzgänger

Artikel 4

- (1) Die Arbeitseinkünfte des Grenzgängers werden in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem er ansässig ist.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, darf indessen von diesen Einkünften eine Steuer erheben, jedoch nur im Wege des Abzugs an der Quelle. Die Quellensteuer darf, sofern sie bei Ansässigen wie bei Nichtansässigen erhoben wird, bei einem Nichtansässigen nicht höher sein, als sie unter gleichen Umständen bei einem Ansässigen wäre.
- (3) Die nach Absatz 2 erhobene Steuer wird auf die Steuer von diesen Einkünften angerechnet, die in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem der Grenzgänger ansässig ist. Soweit die nach Absatz 2 erhobene Steuer die Steuer des letzterwähnten Mitgliedstaats übersteigt, wird der Überschuß von dem letzterwähnten Mitgliedstaat dem Grenzgänger erstattet.

Artikel 5

- (1) Die beteiligten Mitgliedstaaten verständigen sich über die Aufteilung der Einnahmen aus der Besteuerung sowie der Erstattungsbeträge.
- (2) Solange eine solche Verständigung nicht erzielt ist, verbleibt es für die Aufteilung der Einnahmen aus der Besteuerung bei der Behandlung, wie sie sich aus der Weiteranwendung der Doppelbesteuerungsabkommen ergeben würde.

TEIL III

Besteuerung von anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern

Artikel 6

Artikel 7 und 8 sind auf natürliche Personen anzuwenden, die nicht Grenzgänger im Sinne von Artikel 3 Absatz 2, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dort ansässig zu sein, folgende Einkünfte versteuern müssen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere nichtselbständige Arbeit einschließlich Sozialversicherungsrenten sowie Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die von einem Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften für in Ausübung öffentlicher Funktionen früher erbrachte Dienste gewährt werden.

Artikel 7

- (1) Die in Artikel 6 aufgeführten Einkünfte dürfen in dem besteuernenden Staat keiner höheren Steuerbelastung unterworfen werden, als wenn der Steuerpflichtige in diesem Staat ansässig wäre.
- (2) Hat der Steuerpflichtige weitere Einkünfte, so kann der Mitgliedstaat abweichend von Absatz 1 bei der Besteuerung der in Artikel 6 aufgeführten Einkünfte, Freibeträge, Abzüge, Ermäßigungen und sonstige allgemeine Vergünstigungen, soweit sie nur für ansässige Steuerpflichtige vorgesehen sind, in dem Verhältnis der in Artikel 6 aufgeführten zu besteuernenden Nettoeinkünfte zum Gesamtbetrag der Nettoeinkünfte gewähren.

Der Mitgliedstaat kann vorschreiben, daß der Steuersatz für die nach Artikel 6 zu besteuernenden Einkünfte so berechnet wird, wie wenn der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat ansässig wäre.

Artikel 8

Hängt die Höhe der Besteuerung der in Artikel 6 bezeichneten Einkünfte in dem besteuernenden Staat davon ab, ob der Ehegatte oder die Kinder des Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, so hat dieser Staat dem Steuerpflichtigen auf dessen Antrag bei der Besteuerung dieser Einkünfte die gleiche Behandlung zu gewähren, wie wenn der Ehegatte oder die Kinder in diesem Staat ansässig wären.

Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz gilt entsprechend.

TEIL IV

Steuererleichterungen für bestimmte Zahlungen

Artikel 9

- (1) Gewährt ein Mitgliedstaat für Zahlungen, die eine natürliche Person an Versicherungsunternehmen, Banken, Pensionsfonds, Bausparkassen oder irgendeinen anderen Empfänger leistet, eine Vergünstigung bei der in Artikel 2 aufgeführten Einkommensteuer, gleichgültig ob durch Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage oder auf andere Weise, so darf er

eine solche Steuervergünstigung nicht lediglich deshalb versagen, weil der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat gelegen, errichtet oder ansässig ist.

(2) Der in Absatz 1 erstgenannte Mitgliedstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 davon abhängig machen, daß der Empfänger einer ähnlichen steuerlichen Kontrolle und ähnlichen steuerlichen Verpflichtungen unterliegt wie der entsprechende in seinem Gebiet ansässige Empfänger.

TEIL V

Schlußvorschriften

Artikel 10

Die Bestimmungen der Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, seine innerstaatlichen Vor-

schriften zur Verhinderung unberechtigter Steuervorteile anzuwenden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar spätestens des dritten auf das Jahr ihrer Annahme folgenden Jahres nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Genehmigung für eine Verordnung des Rates zur Genehmigung von zwei Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Fischerei

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Verlängerung ihres Fischereiabkommens und das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft über den Lachsfang, die am . . . in Brüssel unterzeichnet wurden, zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über die Verlängerung ihres Fischereiabkommens und das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über den Lachsfang werden im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Die im vorangehenden Absatz genannten Texte sind dieser Verordnung beigefügt.